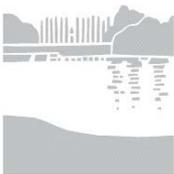


99.01

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

vom 26. September 2017



Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (SGS 151.2, abgekürzt GG) folgendes

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

I. Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

- Art. 1 a) Grundsatz
Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.
- Art. 2 b) Einlage in die Reserve
Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen werden jährlich 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.
- Art. 3 c) Bestand der Reserve
Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.
Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.
- Art. 4 d) Entnahme aus der Reserve
Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

II. Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

- Art. 5 a) Grundsatz
Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.
- Art. 6 b) Einlage in die Reserve
In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.
- Art. 7 c) Bestand der Reserve
Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.
Die Reserve wird nicht verzinst.
- Art. 8 d) Entnahme aus der Reserve
Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzugsbeginn
Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

Gemeinde Oberuzwil
Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2017

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 06. Oktober 2017 bis 14. November 2017.